



Nummer: 78/2015  
den 26. Juni 2015

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA 09. Juli 2015  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: Wettbewerbliche Vergabeverfahren  
- Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (VAB) für das  
Linienbündel 6 Köngen - Wendlingen a.N.

Anlagen: Entwurf VAB Linienbündel 6

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (VAB) für das Linienbündel 6 (vgl. Anlage) und den dort enthaltenen verkehrlichen Verbesserungen (Zubestellungen) im EU-Amtsblatt wird zugestimmt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Siehe Sachdarstellung.

**Sachdarstellung:**

**I. Vorbemerkung**

Der zeitliche Ablauf wettbewerblicher Vergabeverfahren im ÖPNV ist in der Sitzungsvorlage Nr. 76/2015 dargestellt. Die Vorabbekanntmachung (VAB) ist das zentrale Instrument, das zukünftig alle wettbewerblichen Vergabeverfahren einleitet. Hinsichtlich der quantitativen und qualitativen

Bestandteile orientiert sie sich am Nahverkehrsplan und darf frühestens 27 Monate vor Betriebsbeginn und soll spätestens ein Jahr vor Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgen. Für jedes Linienbündel muss eine VAB erfolgen. Die VAB bildet auch gleichzeitig die Basis des nachfolgenden Vergabeverfahrens für den Fall, dass innerhalb von 3 Monaten keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen.

Das vorliegende Linienbündel 6 Köngen - Wendlingen a. N. umfasst die Linien 151, 152, 153, 154/156 (neu: Stadtverkehr Wendlingen), 184 und 196.1. Die Linienverkehrsgenehmigungen der bisherigen Linien enden zum 30.06.2017. Deshalb müssen die Verkehrsleistungen zum 01.07.2017 neu vergeben werden.

## **II. VAB für das Linienbündel 6 Köngen – Wendlingen a.N.**

Der in der Anlage 1 zugrunde gelegte verkehrliche Leistungsumfang geht über den Status quo wie folgt hinaus bzw. beinhaltet den neuen Stadtverkehr Wendlingen:

### a) Verkehrlicher Leistungsumfang

- Stadtverkehr Wendlingen Linie 154/156 (neu)

Das im Rahmen der 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans neu definierte Basisangebot enthält für die Stadt Wendlingen einen Stadtverkehr im Umfang von rd. 75.000 km pro Jahr, der nach den neuen ÖPNV-Finanzierungsgrundsätzen (vgl. Vorlage Nr. 179/2014) vom Landkreis finanziert wird. Die Stadt Wendlingen hat mitgeteilt, dass sie zusätzlich für diese Linie 2 800 km pro Jahr gefahren werden sollen. Diese Verkehrsverbesserung ist verkehrlich sinnvoll und wird nach den o.g. ÖPNV-Finanzierungsgrundsätzen des Landkreises (geschätzt rd. 8.400 € Jahr) je zur Hälfte vom Landkreis und der Stadt getragen.

- Zubestellungen auf der Linie 196 Nürtingen - Zizishausen – Oberboihingen - Wendlingen

Die Gemeinde Oberboihingen bestellt alle Fahrten auf der L. 196.1 über die Schule in Oberboihingen. Dabei handelt es sich um eine Betriebsleistung pro Jahr von rd. 1.100 km. Bei angenommenen Kosten von 3 € je km ergibt sich damit eine Jahressumme von rd. 3.300 €. Die Maßnahme ist verkehrlich sinnvoll. Die Finanzierung erfolgt wie oben je zur Hälfte durch Landkreis und Kommune.

Die Stadt Nürtingen möchte alle Fahrten dieser Linie im Stadtgebiet über den Bauhof führen. Die jährliche Betriebsleistung beträgt rd. 1.200 km. Bei angenommenen Kosten von 3 € je km ergibt sich damit eine Jahressumme von rd. 3.600 €. Die Maßnahme ist verkehrlich sinnvoll. Die Finanzierung erfolgt wie oben je zur Hälfte durch Landkreis und Kommune.

- Verpflichtung aus dem ÖPNV-Pakt

Im Rahmen des ÖPNV-Pakts wurden einheitliche Standards für S-Bahn-Zubringer definiert. Danach sollte Montag bis Freitag mind. eine halbstündige Bedienung von 6 - 20 Uhr und von 20 - 24 Uhr eine stündliche Bedienung sichergestellt werden. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) soll eine stündliche Bedienung von 6 - 24 Uhr gewährleistet werden. Die Finanzierung durch den Landkreis steht unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der betroffenen Kommunen. Anhand dieser Kriterien sind in diesem Linienbündel nur auf der Linie 184 Nürtingen - Wendlingen Ergänzungen notwendig. Diese belaufen sich auf insgesamt rd. 21.000 km pro Jahr notwendig. Bei angenommenen Kosten von 3 €/je km ergeben sich pro Jahr Gesamtkosten von rd. 63.000 €. Die Gemeinde Unterensingen hat am 22.06.2015 beschlossen, diese zusätzliche Verkehrsleistung zu 50 % mitzufinanzieren, sofern sich der Zweckverband Fahrmit daran beteiligt.

b) Qualitative Standards

In den vergangenen Jahren konnte im Landkreis Esslingen aufgrund kontinuierlicher Verbesserungen (unter anderem Verpflichtung der Unternehmen im Rahmen der gemeinsamen Erklärungen bei der Linienbündelung) ein qualitativ hochwertiger Verkehr gewährleistet werden. Der Erhalt dieser Standards hat dabei hohe Priorität .

Bei der vom Kreistag am 11.12.2014 beschlossenen 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurden hohe Standards festgeschrieben. Diese müssen in jedem Fall sowohl bei eigenwirtschaftlichen als auch bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren von allen Verkehrsunternehmen erfüllt werden.

Darüber hinaus haben sich die Verbundlandkreise auf einen einheitlichen und verbindlichen „Standard im Busverkehr der Verbundlandkreise“ verständigt. Dieser umfasst qualitative, technische und soziale Anforderungen, die von den Verkehrsunternehmen verpflichtend einzuhalten sind. Die Verwaltung schlägt vor, dass die bereits heute im Landkreis vorhandenen Standards als auch die Standards aus der 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans die Basis für alle Vorabbeantwortungen bilden und somit auch im Falle eigenwirtschaftlicher Anträge einzuhalten sind. Diese Standards sind in der Sitzungsvorlage Nr. 79/2015 detailliert dargestellt und werden nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag Bestandteil der Vorabbeantwortung des Linienbündels 6.

### III. **Weiteres Vorgehen**

Nach Beschlussfassung der Standards im Kreistag wird die VAB für das Linienbündel 6 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung haben Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine oder keine genehmigungsfähigen Anträge vor, muss die Verkehrsleistung im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben werden. Dieses Verfahren beginnt mit der Ausschreibung im EU-Amtsblatt. Den Inhalt der Ausschreibung (Verdingungsunterlagen) werden wir zu gegebener Zeit im Verwaltungs- und Finanzausschuss behandeln.

Heinz Eininger  
Landrat